

# AMTSBLATT

## Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

[www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de)

19. Jahrgang

Ausgabe 01/2015

13. März 2015

### Gesetzl. Forderung zur Anpassung der Kleinkläranlagen an den Stand der Technik – Möglichkeiten der Förderung

Im Verbandsgebiet sind nach aktuellem Abwasserbeseitigungskonzept insgesamt 1066 Grundstücke dezentral zu entsorgen, d.h. es kann kein öffentlicher Abwasseranschluss bereitgestellt werden. Damit müssen 3800 Einwohner das anfallende Abwasser über eine vollbiologische Kläranlage zur Vorflut (Gewässer) oder in das Grundwasser entsorgen. Bisher wurden 523 vollbiologische Kläranlagen errichtet bzw. ertüchtigt. Damit haben rund 50 % der Anlagen bereits den Stand der Technik erreicht. Mit dem Inkrafttreten der Kleinkläranlagenverordnung am 19.06.2007 erfolgte die Festlegung, dass alle Anlagen bis zum 31.12.2015 dem Stand der Technik (Vollbiologie) anzupassen sind. Nach Ablauf des 31.12.2015 erlischt automatisch das Wasserrecht, was bisher die Einleitung des Abwassers ins Gewässer oder Versickerung ins Erdreich erlaubte. Nach Verstreichen des Termins wären Auflagen des Landratsamtes als Vollzugsbehörde die Folge. Mit dem Erlöschen des Wasserrechts ist das Landratsamt angehalten, noch vorhandene Schmutzwassereinleitungen bzw. Kläranlagenabläufe, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen zu verschließen, was im Zusammenhang mit der dann darauf folgenden mobilen Entsorgung der Abwässer erhebliche Mehrkosten bedeuten würde. Grundstückseigentümer welche

sich noch nicht eingehend mit dieser Thematik beschäftigt haben, sollten dies daher schnellstmöglich tun.

Der Freistaat Sachsen fördert seit dem Jahr 2007 sowohl die Erneuerung als auch die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zur Behandlung der häuslichen Abwässer. Ausgangspunkt ist hierfür die Förderrichtlinie RL SWW 2009. Zusätzlich wird nun auch die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben gefördert. Der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist jedoch nur im Zusammenhang mit der Einleitung aller auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu lässig und



### Aus dem Inhalt

Seite 3	• SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2015 AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“
Seite 4	• Terminplan

auch nur im Einzelfall (geringer Abwasseranfall, saisonale Nutzung) sinnvoll. Nachfolgend eine Übersicht zu den aktuellen Förderungsmöglichkeiten durch das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Sächsische Aufbaubank.

Übersicht Höhe der Förderung				Empfänger
Fördergegenstand	Grundförderung <small>(bezogen auf 4 EW)</small>	je weiteren EW	bei Gruppenkläranlage, je angeschlossenes Grundstück	
Neuerrichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage	1.500 €	150 €	200 € (max. 2.000 €)	Bauherr
Ertüchtigung/ Nachrüstung mit biologischer Stufe	1.000 €	150 €		
Zuschlag für weitergehende Reinigungsanforderungen (z.B. Nitrat- und Phosphateliminierung)	300 €	50 €		
Neuerrichtung einer abflusslosen Grube <small>(bzw. Entleerung flüssige Abwässer)</small>	1.500 €	150 €		
Beratungs- u. Organisationskosten	Zusätzlich 7,5% des Förderbetrages der Anlage			öffentl. Aufgabenträger

Die Fördermöglichkeiten wurden erweitert. So kann der Grundstückseigentümer ab sofort zwischen dem Zuschuss und einem zinsgünstigen Darlehn wählen. Mit diesem Programm sollen die Grundstückseigentümer unterstützt werden, die die erforderlichen Mittel für den Neubau oder der Ertüchtigung ihrer Kläranlage momentan nicht aufbringen können. Es soll Ihnen ermöglichen, die Kläranlage an den gesetzlich geforderten Stand der Technik anzupassen.

Das Darlehn wird von der Sächsischen Aufbaubank mit einem Zinssatz von 0,99 % und einer Laufzeit von 10 Jahren angeboten. Die Darlehenshöhe liegt zwischen 3.000 € und 6.000 € bei einer Ausbaugröße von 4 Einwohnerwerten. Erhöht sich die Ausbaugröße, so wird auch der Darlehensbetrag angeglichen. Ausgenommen vom Darlehensprogramm sind Empfänger von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) bzw. Sozialhilfe nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Hier wäre das Jobcenter des Landkreises Ansprechpartner.

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt über den Abwasserzweckverband. Im Vorfeld erhielt die Sächsische Aufbaubank eine entsprechende Meldung der betreffenden Grundstücke, sodass nach Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Anlage erfolgen kann. Mit Fertigstellung erfolgt die Abnahme der Anlage durch den Abwasserzweckverband. Im Auszahlungsantrag zur Förderung wird die ordnungsgemäße Errichtung durch den AZV bestätigt und dieser bei der Förderstelle eingereicht. Nach Bearbeitung erhält der Bauherr den entsprechenden Fördermittelbescheid. Nach Ablauf

der Widerspruchsfrist wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen.

Zur Beantragung des Darlehens benötigt der Bauherr neben dem Angebot für die Lieferung bzw. den Bau einer bauartzugelassenen Kleinkläranlage, bereits eine Kopie des wasserrechtlichen Bescheides (direkte Einleitung in den Vorfluter oder Versickerung ins Erdreich) bzw. der Indirekteinleitvereinbarung (öffentlicher Kanal mit Ableitung in die Vorflut – Rechtsträgerschaft AZV), einen Grundbuchauszug bezüglich der Eigentumsverhältnisse und die Identitätsfeststellung. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie auf der Homepage der Sächsischen Aufbaubank ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)) oder beim Abwasserzweckverband.

Auch hier haben wir auf unserer Homepage unter [www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de) die entsprechenden Formulare hinterlegt. Sie können jedoch auch gern mit uns einen Beratungstermin vereinbaren. Dabei erhalten Sie neben den Auskünften zu den Fördermöglichkeiten auch eine unabhängige technische Beratung zu den jeweiligen Klärverfahren. Ansprechpartner hierfür ist Frau Neubert unter der Tel.-Nr. 03733/5002-30 oder per E-Mail unter [j.neubert@azv-ozst.de](mailto:j.neubert@azv-ozst.de).

Die Zeit drängt, denn eine Verlängerung des Förderzeitraumes (Förderung bzw. Darlehn) über den 31.12.2015 hinaus, ist nach bisheriger Kenntnis nicht vorgesehen.

## Geplante Baumaßnahmen im Jahr 2015

Auch im Jahr 2015 werden zahlreiche Baumaßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung des Kanalnetzes im Verbandsgebiet stattfinden:

### Annaberg-Buchholz

- Große Sommerleite von Mariengasse bis Laubegasse (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern, 2015/16)
- Zeppelinstraße von der B95 bis Haus Nr. 6 (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)
- Parkstraße von der B95 bis Lindenstraße, punktuelle Sanierung (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)
- Adam-Ries-Straße, B101 bis Einfahrt Busbahnhof, punktuelle Sanierung (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)
- OT Buchholz, Karlsstraße (koordinierte Maßnahme mit Stadt)

### Sehmatal

- OT Cranzahl, Schmutzwasserkanal Karlsbader Straße, Quering Höhe ehem. Penny Markt
- OT Sehma, Mischwasserkanal Pfarrstraße von Karlsbader Straße bis Kirchsteig (koordinierte Maßnahme mit der ETW)

### Thermalbad Wiesenbad

- OT Wiesa, Schmutzwasserkanal Bahnhofstraße 17-24

# SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2015

## Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Aufgrund des § 58 SächsKomZG vom 19.08.1993, rechtsbereinigt mit Stand v. 01.01.2014 und § 95a der Sächs. Gemeindeordnung und § 15-23 Sächs. EigBVO v. 16.12.2013 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 12.11.2014 mit Beschluss VV Nr. 9/2014 folgende Satzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgesetzt mit dem

#### Erfolgsplan

mit einem Ertrag von

**9.812.589 EUR**

einem Aufwand von

**8.737.243 EUR**

und einem Jahresergebnis von

**1.075.346 EUR**

und dem

#### Liquiditätsplan

mit Mittelzu-/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit

**2.055.458 EUR**

Mittelzu-/Mittelabfluss aus

Investitionstätigkeit

**-138.398 EUR**

Mittelzu-/Mittelabfluss aus

der Finanzierungstätigkeit

**-1.117.509 EUR**

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme 2015 wird auf **0 EUR** für die Sicherung der Eigenmittel des Investitionsprogrammes 2015 festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **2.260.000 EUR** gemäß Investplan festgesetzt.

### § 4

Umlagen gemäß § 19 Absatz 4 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 19.03.2009, werden zur Deckung des kommunalen Anteils der Straßenentwässerungskosten wie folgt erhoben:

in Höhe von

**387.400 EUR**

im Rahmen des Erfolgsplanes und in Höhe von

**0 EUR**

im Rahmen des Liquiditätsplanes

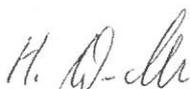
### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.496.740 EUR** festgesetzt.

### § 6

Die Satzung zum Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld, 12.01.2015



H. Wendler

Stellv. Verbandsvorsitzender

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

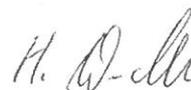
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld, 12.01.2015



H. Wendler

Stellv. Verbandsvorsitzender



Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015 mit Bescheid vom 17.12.2014 erteilt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 einschließlich dazugehöriger Anlagen und der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2015 liegt in der Zeit

**vom 16.03. bis 25.03.2015**

in der Verbandsverwaltung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ –Sekretariat–, Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld während nachfolgender Geschäftszeiten

Mo.	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Di.	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi.	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.45 Uhr
Do.	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr.	7.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld, 23.02.2015

H. Wendler  
Stellv. Verbandsvorsitzender

## TERMINPLAN 2015

### Verbandsversammlung

25.03.2015  
23.09.2015  
11.11.2015

### Verwaltungsrat

04.03.2015  
20.05.2015  
08.07.2015  
09.09.2015  
28.10.2015  
09.12.2015

Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden bei Bedarf zu den angegebenen Terminen statt. Näheres entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung der Einladung in der „Freien Presse“!